

SAMMELURKUNDE Nr. 1

4,56 % Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen Reihe 398

EUR 7.000.000,00

Die Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft, Stuttgart
schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde

sieben Millionen EURO.

Dieser Betrag wird mit 4,56 % p.a. vom 28. März 2006 einschließlich
(Zinslaufbeginn) bis 28. März 2021 ausschließlich (kalendermäßig
bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst. Die Zinsen sind
jährlich nachträglich am 28. März (Zinstermin) eines jeden Jahres, erstmals
am 28. März 2007 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein
Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 28. März 2021 (kalendermäßig
bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zum Nennwert fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissions-
bedingungen sowie die Ausführungen zur Nachrangabrede.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der
Clearstream Banking AG bestimmt.

Stuttgart, den 20. März 2006

Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft



Kontrollunterschrift



EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Betrag)

- (1) Die von der Hypo Real Estate Bank International Aktiengesellschaft, Stuttgart, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen in Nennbetrag von je EUR 10.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstemin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstemin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (deutsche Zinsrechnungsmethode).

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennwert zurückgezahlt.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger während der gesamten Laufzeit unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Es gelten die beigefügten Ausführungen zur Nachrangabrede, die Vertragsbestandteil sind.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in der Börsenzeitung veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

§ 9 (Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.